

2019/25

30. August 2019

Votum

Anonymisierte Fassung zur Veröffentlichung – in eckige Klammern gesetzte Informationen sind zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen verfremdet.

In dem Votumsverfahren

1. [...]

– Anspruchsteller –

2. [...]

– Anspruchsgegnerin –

erlässt die Clearingstelle EEG|KWKG¹ durch ihre Mitglieder Dr. Mutlak, Richter und Dr. Winkler aufgrund der fernmündlichen Erörterung vom 19. Juni 2019 am 30. August 2019 einstimmig folgendes Votum:

- 1. Der Anspruchsteller hat gegen die Anspruchsgegnerin keinen Anspruch gemäß § 51 Abs. 3 Nr. 2 i. V. m. Abs. 2 EEG 2014² i. V. m. § 100 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2017³ auf Vergütung für den in seiner Fotovoltaikinstallation in [...], erzeugten und in das Netz der Anspruchsgegnerin eingespeisten Strom.**
- 2. Es liegt dort gegenwärtig keine „eigenständige Hofstelle“ i. S. v. § 51 Abs. 3 Nr. 2 EEG 2014 vor.**

¹Nachfolgend bezeichnet als Clearingstelle. Sofern im Folgenden auf bis zum 31.12.2017 beschlossene Verfahrensergebnisse Bezug genommen wird, wurden diese von der Clearingstelle EEG beschlossen.

²Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende v. 29.08.2016 (BGBl. I S. 2034), nachfolgend bezeichnet als EEG 2014. Arbeitsausgabe der Clearingstelle abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2014/arbeitsausgabe>.

³Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Beschleunigung des Energieerzeugungsausbau v. 13.05.2019 (BGBl. I S. 706), nachfolgend bezeichnet als EEG 2017. Arbeitsausgabe der Clearingstelle abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2017/arbeitsausgabe>.

Ergänzender Hinweis der Clearingstelle:

Ergeben sich aus diesem Votum nachträgliche Korrekturen am bundesweiten Ausgleich hinsichtlich der abzurechnenden Strommengen oder Vergütungs- bzw. Prämienzahlungen (finanzielle Förderung), sind diese Korrekturen gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 4 EEG 2017⁴ bei der nächsten Abrechnung zu berücksichtigen.

I Tatbestand

- 1 Die Parteien streiten über die Förderung von Solarstrom, insbesondere ob sich die Solaranlagen des Anspruchstellers auf einem Gebäude befinden, welches im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einer nach dem 31. März 2012 errichteten Hofstelle im Sinne des EEG steht.
- 2 Der Anspruchsteller betreibt seit dem [...] 2015 in [...], Flur [...], Flurstück [...] Solaranlagen mit einer installierten Leistung von ca. 280 kW_p. Die Solaranlagen befinden sich auf einem landwirtschaftlichen Anwesen, welches ursprünglich aus einem Lagerschuppen bestand. Die Grenze zwischen Innen- und Außenbereich verläuft durch das Grundstück, die Solaranlagen befinden sich jedoch im Außenbereich.
- 3 Das Bürgermeisteramt der Gemeinde Rot an der Rot wies am [...] April 2013 dem auf dem Anwesen befindlichen Lagerschuppen die Hausnummer [...] zu. Der Anspruchsteller beantragte am [...] August 2013 eine Baugenehmigung für die Errichtung einer „Landwirtschafts-Maschinenhalle“ (nachfolgend: Maschinenhalle). Das Landratsamt Biberach erteilte dem Anspruchsteller am [...] Mai 2014 die Genehmigung des beantragten Bauvorhabens. Daraufhin erweiterte der Anspruchsteller das Anwesen um eine Maschinenhalle, auf der die Solaranlagen angebracht wurden.

⁴Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus v. 13.05.2019 (BGBl. I S. 706), nachfolgend bezeichnet als EEG 2017. Arbeitsausgabe der Clearingstelle abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2017/arbeitsausgabe>.

- 4 **Der Anspruchsteller** meint, es liege eine Hofstelle im Sinne des EEG vor, welche nach dem 31. März 2012 errichtet wurde. Er macht geltend, die Maschinenhalle erweitere die zu geringe Lagerfläche des Lagerschuppens für landwirtschaftliche Maschinen und Tierfutter. Die Maschinenhalle stehe daher in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einer Hofstelle im Sinne des EEG. Daher sei § 51 Abs. 3 Nr. 2 EEG 2014 erfüllt und für den eingespeisten Strom könne die erhöhte Vergütung nach § 51 Abs. 2 EEG 2014 verlangt werden.
- 5 Er stützt seine Auffassung im Wesentlichen darauf, dass der Lagerschuppen am [...] April 2013 durch die Zuteilung einer Hausnummer zu einer eigenständigen, nach dem 31. März 2012 errichteten Hofstelle geworden sei. Im Übrigen sei eine Wohnmöglichkeit für das Vorliegen einer Hofstelle nicht mehr maßgeblich. Dies folge aus dem Beschluss des OLG Hamm vom 15. Dezember 2009 (Az. 10 W 78/09).
- 6 Des Weiteren macht der Anspruchsteller geltend, dass die landwirtschaftliche Notwendigkeit ursächlich für den Bau der Maschinenhalle gewesen sei und nicht Bauanreize aus dem EEG. Die Notwendigkeit von Unterstell- und Lagerplätzen sei durch die baurechtliche Genehmigung anerkannt, so dass die Ziele des EEG-Gesetzgebers, keine Anreize zum Bauen im Außenbereich zu setzen, hier vollständig erreicht würden.
- 7 Zwar seien die vom Gesetzgeber für privilegierte Bauvorhaben im Außenbereich definierten Ausnahmeregelungen in § 51 Abs. 3 EEG 2014 unvollständig und willkürlich formuliert (z. B. indem mit § 51 Abs. 3 Nr. 3 EEG 2014 nur Gebäude zur Stallhaltung von Tieren ausgenommen werden), § 51 Abs. 3 Nr. 2 EEG 2014 lasse jedoch, da bei der Maschinenhalle kein Bauanreiz aus der EEG-Förderung vorlag, der Begriff „Hofstelle“ im BauGB⁵ nicht definiert werde und sich die Rechtsprechung zur „Hofstelle ohne Wohnung“ wandle, ausreichend Spielraum, um die Einspeisung der Solaranlagen auf der Maschinenhalle nach § 51 Abs. 2 EEG 2014 zu vergüten. Im Sinne einer ganzheitlichen Betrachtung sei daher die Maschinenhalle unter § 51 Abs. 3 Nr. 2 EEG 2014 einzuordnen.
- 8 Sollte der Begriff der Hofstelle nicht anhand der HöfeO⁶ zu bestimmen und eine Wohnung an der Hofstelle notwendig sein, so sei der mögliche spätere Einbau einer Betriebsleiterwohnung im Lagerschuppen zu berücksichtigen.

⁵Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), nachfolgend zitiert als BauGB.

⁶Höfeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.07.1976 (BGBl. I S. 1933), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 20.11.2015 (BGBl. I S. 2010), im Folgenden: HöfeO.

- 9 Die **Anspruchsgegnerin** ist der Auffassung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 3 EEG 2014 nicht erfüllt seien. Die Maschinenhalle stehe nicht im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einer nach dem 31. März 2012 errichteten Hofstelle eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebs im Sinne des § 51 Abs. 3 Nr. 2 EEG 2014.
- 10 Es fehle bereits an einer Hofstelle. Nach der Rechtsprechung und Literatur sei unter einer Hofstelle ein Gebäudekomplex zu verstehen, der wesentliche Teile der Gebäude des landwirtschaftlichen Betriebs enthalte und bei dem eines der Gebäude das Wohnhaus oder die Wohnung des Landwirts sei oder enthalte. Der Lagerschuppen könne daher keine Hofstelle in diesem Sinne sein, weil es ein einzelnes Gebäude darstelle und kein Gebäudekomplex sei. Darüber hinaus diene er nicht dem Wohnen.
- 11 Eine gemeinsame Betrachtung der Maschinenhalle und des Lagerschuppens sei ausgeschlossen. Das Gebäude, auf dem die Solaranlagen errichtet sind, müsse in dem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einer Hofstelle stehen und dürfe daher weder die Hofstelle selbst noch Teil dieser Hofstelle sein. Daran ändere die Zuweisung einer Hausnummer nichts.
- 12 Der vom Anspruchsteller angeführte Beschluss des OLG Hamm vom 15. Dezember 2009 (Az. 10 W 78/09) sei nicht einschlägig. Dieser Entscheidung liege ein Sachverhalt zugrunde, welcher nach der HöfeO zu entscheiden gewesen sei. Aus der Gesetzesbegründung zum EEG 2014 ergebe sich eindeutig, dass für den Begriff „Hofstelle“ das baurechtliche Begriffsverständnis entscheidend sei. Daher sei für den hier vorliegenden Sachverhalt § 35 Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe e) BauGB maßgeblich. Einem Zivilgericht fehle jedoch die Entscheidungskompetenz für Rechtsfragen aus dem Baugesetzbuch.
- 13 Mit Beschluss vom 4. Juni 2019 hat die Clearingstelle das Verfahren gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 ihrer Verfahrensordnung (VerfO)⁷ nach dem übereinstimmenden Antrag der Parteien angenommen. Die durch die Clearingstelle zu begutachtenden Fragen lauten:

Hat der Anspruchsteller gegen die Anspruchsgegnerin gemäß § 51 Abs. 3 Nr. 2 i. V. m. Abs. 2 EEG 2014 einen Anspruch auf Vergütung für den in seiner Fotovoltaikinstallation in [...], erzeugten und in das Netz der

⁷Verfahrensordnung der Clearingstelle in der Fassung v. 01.01.2017, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/downloads>.

Anspruchsgegnerin eingespeisten Strom? Insbesondere: Liegt eine „eigenständige Hofstelle“ i. S. v. § 51 Abs. 3 Nr. 2 EEG 2014 vor?

2 Begründung

2.1 Verfahren

- 14 Die Besetzung der Clearingstelle ergibt sich aus § 26 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 5 VerfO. Es wurde eine fernmündliche Erörterung durchgeführt, § 28 Abs. 2 VerfO. Die Beschlussvorlage hat gemäß §§ 28, 24 Abs. 5 VerfO das Mitglied der Clearingstelle Dr. Winkler erstellt.

2.2 Würdigung

- 15 Der Anspruchsteller hat gegen die Anspruchsgegnerin keinen Anspruch auf die erhöhte Vergütung für sog. Gebäudeanlagen gemäß § 51 Abs. 3 Nr. 2 i. V. m. Abs. 2 EEG 2014 i. V. m. § 100 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2017, da in seinem Fall die Voraussetzungen des § 51 Abs. 3 EEG 2014 für die erhöhte Vergütung von Strom aus Solaranlagen, die auf einem Nichtwohngebäude angebracht sind, nicht erfüllt sind. Es liegt insbesondere keine Hofstelle i. S. v. § 51 Abs. 3 Nr. 2 EEG 2014 vor (Rn. 17 ff.). Eine ungeschriebene Ausnahmeregelung, durch die Sinn und Zweck der Regelung besser zur Geltung gebracht wird, ist aufgrund des klaren Wortlauts ausgeschlossen (Rn. 26 ff.).
- 16 Maßgeblich für die Anlage des Anspruchstellers ist § 51 Abs. 3 Nr. 2 EEG 2014. Dieser lautet:

„Für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie, die ausschließlich in, an oder auf einem Gebäude angebracht sind, das kein Wohngebäude ist und das im Außenbereich nach § 35 des Baugesetzbuches errichtet wurde, ist Absatz 2 nur anzuwenden, wenn

1. ...

2. das Gebäude im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einer nach dem 31. März 2012 errichteten Hofstelle eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes steht ...

3. ...; im Übrigen ist Absatz 1 Nummer 1 anzuwenden.“

Diese Vergütungsbestimmung ist gemäß § 100 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2017 auch unter Geltung des EEG 2017 weiterhin anzuwenden.

- 17 Bei dem Grundstück, auf dem die Solaranlagen errichtet wurden, handelt es sich nicht um eine „Hofstelle“ im Sinne von § 51 Abs. 3 Nr. 2 EEG 2014.
- 18 Der Begriff „Hofstelle“ wird weder im EEG definiert, noch ergibt sich aus dem allgemeinen Sprachgebrauch ein eindeutiges Verständnis.
- 19 Im Wege der systematischen und der genetischen Auslegung ergibt sich, dass für die Auslegung und Anwendung dieses Begriffs das Verständnis maßgeblich ist, welches in der Rechtsprechung zu § 35 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe c), Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe e) und f) BauGB entwickelt wurde.
- 20 Diese Regelungen lauten wie folgt:

„(1) Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es

1.-5. ...

6. der energetischen Nutzung von Biomasse ... dient, unter folgenden Voraussetzungen:

a)-b) ...

c) es wird je **Hofstelle** oder Betriebsstandort nur eine Anlage betrieben ...

d) ...

(2)-(3) ...

(4) Den nachfolgend bezeichneten sonstigen Vorhaben ... kann nicht entgegeng gehalten werden, dass sie Darstellungen des Flächennutzungsplans oder eines Landschaftsplans widersprechen, die natürliche Eigenart der Landschaft beeinträchtigen oder die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten lassen, soweit sie im Übrigen außenbereichsverträglich ... sind:

1. die Änderung der bisherigen Nutzung eines Gebäudes ... unter folgenden Voraussetzungen:

a)-d) ...

e) das Gebäude steht im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit der **Hofstelle** des land- oder forstwirtschaftlichen Betriebs,

f) im Falle der Änderung zu Wohnzwecken entstehen neben den bisher ... zulässigen Wohnungen höchstens drei Wohnungen je **Hofstelle** ...⁸

21 Dass der Gesetzgeber des EEG mit dem Begriff der „Hofstelle“ an das bauplanungsrechtliche Verständnis anknüpfen wollte, ergibt sich bereits daraus, dass die Formulierung in § 51 Abs. 3 Nr. 2 EEG 2014, wonach

„das Gebäude im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einer nach dem 31. März 2012 errichteten Hofstelle eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes steht“

offenkundig der Wortgruppe

„das Gebäude steht im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit der Hofstelle des land- oder forstwirtschaftlichen Betriebs“

in § 35 Abs. 4 Satz 1 Buchstabe e) BauGB nachgebildet ist.

22 Bestätigt wird dies durch die Begründung zu dem Beschluss des zuständigen Bundestagsausschusses, in dessen Folge die Regelung zu Nichtwohngebäuden in das EEG 2012⁹ aufgenommen wurden. In der Begründung des Änderungsantrags der Regierungsfractionen, durch welchen § 32 Abs. 3 Nr. 2 EEG 2012 seine letztlich beschlossene Fassung erhielt und die in § 51 Abs. 3 Nr. 2 EEG 2014 fortgeführt wurde, heißt es:

„Neu aufgenommen werden mit Nummer 2 alle Nichtwohngebäude, die im Zusammenhang mit der Errichtung eines neuen land- oder

⁸ Auslassungen und Hervorhebungen nicht im Original.

⁹ Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) v. 25.10.2008 (BGBl. I S. 2074), zuletzt geändert durch Art. 5 des dritten Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftlicher Vorschriften v. 20.12.2012 (BGBl. I S. 2730), außer Kraft gesetzt durch Art. 23 Satz 2 des Gesetzes zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), nachfolgend bezeichnet als EEG 2012. Arbeitsausgabe der Clearingstelle abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2012/arbeitsausgabe>.

forstwirtschaftlichen Hofes errichtet werden. Hierdurch sollen insbesondere sogenannte Aussiedelungen ganzer Höfe im Zusammenhang mit dem Strukturwandel der Landwirtschaft ermöglicht werden: Wenn ein landwirtschaftlicher Hof aus dem Innenbereich vollständig in den Außenbereich aussiedelt und dort neu errichtet wird, soll auch auf den Nichtwohngebäuden (Ställen, Scheunen) die erhöhte Dachanlagenvergütung beansprucht werden können, wenn diese Nichtwohngebäude im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit der neu errichteten Hofstelle stehen. Die Begriffe ‚Hofstelle‘ und ‚räumlich-funktionaler Zusammenhang‘ sind § 35 Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe e des Baugesetzbuchs (BauGB) entnommen und genauso auszulegen wie dort. Demnach ist der räumlich-funktionale Zusammenhang nur anzunehmen, wenn die Gebäude in unmittelbarer Nähe zur Hofstelle liegen oder selbst Bestandteil der Hofstelle sind und selbst dem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen. Gebäude, die von der Hofstelle entfernt liegen (z. B. Feldscheunen), fallen nicht hierunter.“¹⁰

23 Damit kommt nicht in Betracht, die HöfeO¹¹ oder andere Gesetze, in denen der Begriff der Hofstelle verwendet und ggf. anders als im BauGB verstanden wird, für die Auslegung des EEG heranzuziehen.

24 Im Kontext des BauGB ist höchstrichterlich geklärt, dass

„Gebäude, die einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen, [...] nur dann eine Hofstelle im Sinne des § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Buchst. e BauGB bilden [können], wenn jedenfalls eines der Gebäude ein landwirtschaftliches Wohngebäude ist.“¹²

25 Die Clearingstelle ist nicht dazu berufen, diese Auslegung des BauGB durch das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) zu überprüfen oder durch eigene Erwägungen zu ersetzen.

¹⁰Anlage 1 zur Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (16. Ausschuss), abgedruckt auf BT-Drs. 17/9152, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2012/aenderung1/material>, S. 29. Hervorhebung nicht im Original.

¹¹Zum Begriff der „Hofstelle“ i. S. d. HöfeO vgl. *OLG Hamm*, Beschl. v. 15.12.2009 – 10 W 78/09, abrufbar unter <https://www.justiz.nrw/BS/nrwe2/index.php>, zuletzt abgerufen am 25.07.2019.

¹²BVerwG, Beschl. v. 14.03.2006 – 4 B 10/06, Leitsatz und Rn. 4 ff. (zitiert nach juris).

- 26 Die Clearingstelle geht mit dem Anspruchsteller davon aus, dass es sich bei der Maschinenhalle nicht um einen „Solarstadel“ handelt, so dass die Erwägungen des Gesetzgebers, die zu der Sonderregelung für Nichtwohngebäude geführt haben, an sich im vorliegenden Fall ins Leere laufen. Hintergrund dieser Sonderregelung war das bis 2012 verbreitete Phänomen, Bauwerke im Außenbereich, die nicht zu Wohnzwecken bestimmt waren, nur zu bauen, um die höhere Gebäudevergütung zu erhalten. Die Bauwerke erfüllten darüber hinaus keinen realen Zweck. Zwar handelte es sich dabei nie um Gebäude im Sinne des EEG, weil die Gebäudedefinition stets voraussetzte, dass die Solarstromnutzung nicht der vorrangige Errichtungszweck des Bauwerkes war.¹³ Gleichwohl sah sich der Gesetzgeber veranlasst, steuernd einzugreifen und mit § 32 Abs. 3 EEG 2012 die Wirksamkeit der Gebäudedefinition zu erhöhen, um aus dem Bau von „Solarstadeln“ resultierende höhere Vergütungskosten und die damit einhergehende erhöhte Flächeninanspruchnahme, die aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes bedenklich gewesen ist, noch wirksamer zu unterbinden.¹⁴ Die Regelung zu den Nichtwohngebäuden des § 32 Abs. 3 EEG 2012 sowie die entsprechenden Nachfolgeregelungen sollen daher einem „Missbrauch“ der Dachanlagenvergütung vorbeugen.¹⁵
- 27 Einen solchen Missbrauch kann die Clearingstelle im vorliegenden Fall zwar nicht erkennen. Der eindeutige Wortlaut und der Wille des Gesetzgebers, über die ausdrücklich im Gesetz genannten Aufzählungen hinaus keine weiteren Ausnahmen zuzulassen, unterbinden aber eine Auslegung, wonach jedes Nichtwohngebäude mit einem vorrangig nicht in der Solarstromerzeugung bestehenden Nutzungszweck wie ein „normales“ Gebäude zu betrachten ist. Denn dann würde der Rechtszustand, wie er bereits bis 2009 bestand, wiederhergestellt und die mit dem EEG 2012 eingeführte Regelung zu Nichtwohngebäuden wäre gegenstandslos.
- 28 Es ist auch nicht Aufgabe der Clearingstelle, eine möglicherweise überholte oder rechtspolitisch umstrittene Regelung zu korrigieren, indem die Grenzen der methodisch zulässigen Auslegung überschritten werden. Vielmehr ist es Aufgabe allein des

¹³Zum Begriff des „Gebäudes“ unter Geltung des EEG 2009 s. *Clearingstelle*, Hinweis v. 16.12.2011 – 2011/10, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/hinwv/2011/10>. – Zu Beispielfällen für „Alibi-Gebäude“ oder „Solarstadeln“ vgl. *Clearingstelle*, Votum v. 15.08.2013 – 2013/30, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2013/30>; *Clearingstelle*, Votum v. 10.09.2013 – 2013/44, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2013/44>.

¹⁴Siehe dazu Beschlussempfehlung und Bericht des Unterausschusses, BT-Drs. 17/9152, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2012/aenderung1/material>, S. 29 f.

¹⁵Beschlussempfehlung und Bericht des Unterausschusses, BT-Drs. 17/9152, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2012/aenderung1/material>, S. 30.

Gesetzgebers, hier ggf. mit einer Gesetzesänderung einzugreifen und eine ggf. sachgerechtere Regelung herbeizuführen.

- 29 Ob sich an der rechtlichen Bewertung im vorliegenden Fall etwas änderte, wenn in der Maschinenhalle eine Betriebsleiterwohnung eingerichtet würde, kann in diesem Verfahren nicht abschließend geklärt werden, da es sich bislang nur um sehr vage Überlegungen des Anspruchstellers handelt. Nach vorläufiger Einschätzung der Clearingstelle würde eine Betriebsleiterwohnung in der Maschinenhalle jedoch nicht ohne Weiteres dazu führen, dass es sich um eine Hofstelle im Sinne des EEG handelt. Denn nach der Rechtsprechung des BVerwG ist ein *landwirtschaftliches Wohngebäude* erforderlich.

Beschluss

Gemäß § 29 Nr. 1 VerfO ist das Verfahren mit dem Votum der Clearingstelle beendet.

Dr. Mutlak

Richter

Dr. Winkler